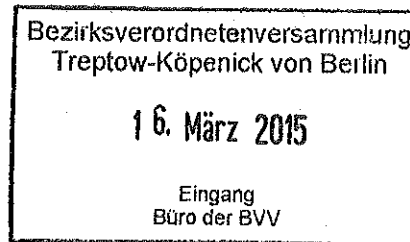


Bezirksverordnetenversammlung  
Vorsteher  
Herrn Groos



Kleine Anfrage Nr. KA VII/0738  
der Bezirksverordneten Dr. Ursula Walker vom 10.03.2015  
**Ausschluss vom Wahlrecht nach § 13 Abs. 2 Bundeswahlgesetz**

1. Wie viele Bürgerinnen und Bürger Treptow-Köpenicks sind vom Wahlrecht gemäß § 13 Abs. 2 Bundeswahlgesetz ausgeschlossen, da sie per Gerichtsentscheid unter Vollbetreuung gestellt wurden und damit in keinem einzigen Lebensbereich selbstständig entscheiden dürfen?
2. Wie hat sich die Anzahl der Betroffenen in den letzten fünf Jahren verändert?
3. Werden die Bürgerinnen und Bürger, die Angehörigen bzw. die Antragstellerinnen und Antragsteller auf gerichtliche Anordnung einer Vollbetreuung aktiv darüber informiert, dass mit der Erteilung einer Vollbetreuung in der Umfänglichkeit nach § 13 Bundeswahlgesetz automatisch auch der Entzug des Wahlrechts verbunden ist?

Die Anfrage wird wie folgt beantwortet:

- Zu 1. Aktuell sind neun Bürgerinnen und Bürger des Bezirkes Treptow-Köpenick vom Wahlrecht gemäß § 13 Abs. 2 Bundeswahlgesetz ausgeschlossen, da sie per Beschluss eines Betreuungsgerichtes dauerhaft mit der Formulierung „Besorgung aller seiner Angelegenheiten“ betreut werden.
- Zu 2. In den letzten fünf Jahren hat sich die Anzahl der Betroffenen von 14 im Jahr 2010 auf 9 im Jahr 2015 reduziert. Die Abnahme resultiert aus einem Wegzug eines Bürgers aus dem Bezirk sowie 4 Sterbefällen.
- Zu 3: Die Betroffenen werden vor Entscheidungen durch die Richterinnen und Richter der Betreuungsgerichte angehört. Angeordnete Beschlüsse werden den Betreuten und Betreuern schriftlich mitgeteilt. Da das Amtsgericht Köpenick bis zum jetzigen Zeitpunkt einen solchen Beschluss nicht angeordnet hat, kann hier nur der allgemeine Verfahrensweg beschrieben werden.

Oliver Igel